Grundlagen und Umfang der Unternehmung

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Band (Jahr): 28 (1899)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Generalversammlung der Uftionäre der Gotthardbahn.

Tit.!

Wir beehren uns, ber Generalversammlung ber Gotthardbahngesellschaft unsern acht und zwanzig ften, bas Sahr 1899 umfassenen Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Am 31. Dezember 1899 waren im Aktienbuche 270 Aktionäre mit 28,497 Aktien eingetragen; es ergibt sich somit gegenüber ber letzten Mitteilung ein Zuwachs von 12 Aktionären mit 197 Aktien.

II. Perschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

1

In unserm letzten Geschäftsberichte teilten wir auf Seite 7 und ff. mit, in welcher Weise die Bundesbehörde mit den Eisenbahngesellschaften über die Einlagen in den Erneuerungssonds verhandelt hat. Das Eisenbahndepartement erließ auf den 3. Mai 1899 die Einladung zu einer weitern Konferenz. Eine Verständigung fonnte aber auch dieses Mal nicht erzielt werden, und so faste der h. Bundesrat den Beschluß betreffend Festsehung der jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds gemäß Art. 11 und 12 des Eisenbahnrechnungsgeses vom 12. Juni.

Diefer Beschluß zerfällt in vier Teile :

Der erfte Teil enthält bas fogen. Regulativ:

- a. betreffend die Einlagen in den Fonds für Oberbau, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften, und zwar für jede einzelne Bahnunternehmung beim Oberbau und Rollmaterial befonders, und
- b. betreffend die Entnahmen, bazu sogen. Ausnahmebestimmungen und einen Revisionsvorbehalt.

Im zweiten Teil werden auf Grund dieser Normen die Einlagen für das Jahr 1896 festgesetzt, für die Gotthardbahn mit Fr. 1,145,126. —.

Der britte Teil enthält die Vorschrift, daß auch für das Jahr 1897 und die folgenden Jahre nach biesen Normen zu rechnen sei, und

ber vierte Teil verfügt, daß die Differenzbeträge zwischen dieser Neuberechnung und den sogen provisorischen Einlagen pro 1896, 1897 und 1898 in der Rechnung pro 1899 zu verrechnen seien. Schließlich wird bie Berechnung der Ergänzungseinlagen für die konzessionsgemäßen Reinertragsrechnungen vorbehalten.

Da das Eisenbahndepartement die Aufstellungen und Einwendungen der Bahngesellschaften sozusagen gar nicht berücksichtigt hat und namentlich auch die uns gegenüber erhobenen Forderungen außerorbentlich hoch